

# ENTWURF

## Arbeitsdienstregelung gemäß § 8 II der Satzung für die SG 1921 Immenreuth e. V.

1. Sinn und Zweck des Arbeitsdienstes ist es, die Schießanlagen kostengünstig in gutem Zustand zu erhalten und vor dem Verfall zu schützen, damit alle Mitglieder intakte Stände und Gebäude vorfinden. Zum Arbeitsdienst zählt auch, den regulären Schießbetrieb an den Schießtagen zu ermöglichen. An diesen Tagen ist die Schießaufsicht mit 2 Personen zu stellen.
2. Zum Arbeitsdienst verpflichtet sind alle aktiv gemeldeten Mitglieder zwischen dem 18. und 65. Lebensjahr, unabhängig davon, in welchem Umfang das Vereinsgebäude bzw. die Schießanlagen genutzt werden.
3. Mitglieder können auf Antrag wegen Krankheit oder Schwerbehinderung vom Arbeitsdienst befreit werden. Über die Anträge entscheidet im Einzelfall der Vorstand.
4. Der Arbeitsdienst umfasst 12 Stunden pro Jahr.
5. Bei Nichtableistung des Arbeitsdienstes sind am Jahresende für jede nicht geleistete Stunde 10 € sowie für Studenten und Auszubildende zwischen 18 - 25 Jahre 5 € an den Verein zu entrichten bzw. werden eingezogen. Für Schüler wird kein Beitrag erhoben.
6. Mehrstunden, die geleistet werden, sind freiwillig und können vom Verein nicht vergütet werden. Sie können auch nicht in das Folgejahr übertragen werden.
7. Die Ableistung der Arbeitsdienststunden kann durch ein anderes Mitglied, nach vorheriger Absprache mit der Vorstandschaft, übernommen werden.
8. Es können auch Mitglieder mitarbeiten, die nicht dazu verpflichtet sind.
9. Die durchzuführenden Arbeiten sowie der Zeitpunkt und die benötigten Mitglieder werden am schwarzen Brett im Vereinsheim bekannt gegeben. Mitglieder die verhindert sind können sich dann per E-Mail oder Telefon an die Vorstandschaft wenden.
10. Die Koordination des Arbeitsdienstes wird von der Vorstandschaft durchgeführt. Ihr obliegt es festzulegen, wann und welche Arbeiten erledigt werden. Die Vorstandschaft kümmert sich um die Einteilung der Mitarbeiter und um die Erfassung der geleisteten Stunden. Sie führt eine Stundenliste.
11. Die Einnahmen für nicht geleistete Stunden werden ausschließlich für Material oder Fremdleistungen (z. B. für eine bezahlte externe Schießaufsicht usw.) verwendet.
12. Trotz des Arbeitsdienstes bleibt der Verein in der Pflicht, nötige Reparaturen auf Vereinskosten durchführen zu lassen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Veranstaltungen wie Meisterschaften sowie Arbeiten betreffend der Kreis-, Landes- und Bundesligawettkämpfe und Festbesuche nicht dem Arbeitsdienst angerechnet werden können. Dies zu organisieren obliegt den einzelnen Abteilungen und ist kein Arbeitsdienst im Sinne der Instandhaltung oder der Sicherstellung des regulären Schießbetriebes.

Immenreuth,

Die Vorstandschaft

---

Verbesserungsvorschläge und Anregungen bitte bis 12. Januar 2019 an den  
1. Schützenmeister Thomas Hößl (thomashoessl@t-online.de)